- 38. Zum Begriffe "Schulangelegenheiten ber Gemeinben" in § 5 lit. f bes preußischen Stempelstenergesetzes vom 31. Juli 1895.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1909 i. S. Stadtgemeinde Diffelborf (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 360/08.
 - I. Landgericht Röln.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

"Das angefochtene Urteil hat nicht aufrecht erhalten werben tönnen. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht der Bestimmung des § 5 lit. f des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 eine zu enge Austegung gibt, indem es die Gemeinden in Schulangelegenheiten nur dann von der Stempelsteuer für befreit erachtet, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche die Gemeinde für die ihr bereits gehörigen oder von ihr zu errichtenden Schulen, also für Gemeindeschulen, vornimmt.

Nach bem Stempelfteuergesetze vom 7. März 1822 stand ben Gemeinden als solchen eine perfonliche Stempelbefreiung nicht zu.

Bgl. Urteil des MG.'s vom 22. Nov. 1883, Preuß Juft.-Min.-Bl. 1884 S. 51.

Durch die Rabinettsorder vom 18. August 1841 (GS. S. 288) wurde zunächst die den Armenanstalten zustehende Stempelsreiheit auch den Gemeinden gewährt. Das Stempelstenergeset vom 81. Juli 1895 hat sodann die Stempelstenerbesreiung der Gemeinden weiter ausgedehnt. Es gibt ihnen in der vorstehend erwähnten Bestimmung die persönliche Stempelstenerbesreiung neben den Armenangelegenheiten auch in Schul- und Kirchenangelenheiten in demselben Umsange, in welchem die Besteiung nach § 50 des Geses deutschen Kirchen und anderen deutschen Religionsgesellschaften mit juristischer Persönlichseit und nach § 50 öffentlichen Schulen und Universitäten zusteht. Nun trifft es unbedenklich zu, daß, weil es sich um eine persönliche Besreiung handelt, diese auch nur eintritt bei Geschäften, welche die eigenen Schul- und Kirchenangelegenheiten der Gemeinden zum Segenstande haben. Entscheidend für den vorliegenden Rechtssstreit ist es deshalb, ob diese Boraussexung hier zutrifft.

Stempel ist erfordert für die von der Klägerin übernommene vertragsmäßige Verpflichtung, auf einem von ihr zu erwerbenden Plate ein Symnasialgebäude zu errichten und das Grundstück mit den Gebäuden dem Fistus zu übereignen. Die Behauptung der Klägerin, daß sie an der Errichtung dieses Symnasiums und an der Einrichtung des zweiten Symnasiums, die der Vertrag vorsieht, ein erhebliches Interesse gehabt habe, um dem sich in der Stadt fühlbar machenden Mangel an höheren Schulen abzuhelsen, ist unwiderssprochen geblieben. Das Berufungsgericht unterstellt auch die Richtigs

teit dieser Behauptung, erachtet sie aber ebenso wie die Ansührung der Klägerin, sie würde, wenn sie sich nicht verpslichtet hätte, für den Staat ein Gymnasium zu bauen, auf dem erworbenen Plaze ein städtisches Gymnasium errichtet haben, für rechtlich unerheblich. Wie schon angedeutet, ist für das Bernsungsgericht entscheidend, daß mit dem zur Stempelsteuer herangezogenen Geschäfte der Zweck versolgt worden sei, dem Unterrichtssisstus statt des alten, räumlich nicht mehr genügenden staatlichen Gymnasiums ein neues staatliches Gymnasium zu verschaffen. Das schließt nach der Aufsassungesochenen Urteils die Annahme aus, es stehe hier eine Schulangelegenheit der Gemeinde im Sinne der Befreiungsvorschrift in Frage. Diese Aufsassung wird indes der Tendenz des Geses nicht gerecht; sie vertennt die einer Gemeinde obliegenden Aufgaben und damit auch den Begriff der Schulangelegenheit der Gemeinde.

Die Gesetzebung gewährt ben Gemeinben, um ihnen die Erreichung ibealer Ziele, wie solche die Armenpslege und die Fürsorge sür Kirche und Schule barstellen, zu erleichtern, für an sich stempelpslichtige Geschäfte in diesen Angelegenheiten die persönliche Stempelsteuerbefreiung; das Gesetz will solche Bestrebungen beförbern. Denn die Gemeinden haben bei ihrer politischen Bedeutung die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen, alles in den Bereich ihrer Wirksamteit zu ziehen, was die Wohlsahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des Einzelnen befördert.

Lgl. Entsch. des Preuß. ObVerwGer. Bb. 2 S. 190, Bb. 12 S. 158; Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen S. 203.

Von biesem Gesichtspunkte aus ist es unbedenklich, für die Aufgabe einer Stadtgemeinde von der Bedeutung der Klägerin zu erachten, Sorge dastir zu tragen, daß ihrer heranwachsenden Jugend die Möglichkeit des Besuchs eines Symnasiums gewährt wird. Errichtete sie, weil das vorhandene staatliche Gymnasium nicht ausreichte, ein zweites städtisches Gymnasium, so war für die hiermit verbundenen Geschäfte die Stempelbefreiung gegeben. Daß die Klägerin ihre Aufgabe in anderer Weise gelöst, daß sie ihre Fürsorge auf dem Gebiete des Schulwesens durch den mit dem Fistus geschlossenn Vertrag betätigt hat und daß das erstrebte Ziel auf

einem anderen Wege als burch bie Errichtung eines ftabtischen Spmnaffums erreicht ift, barf ihr jum Nachteile nicht angerechnet Wenn auch ber mit bem Fistus gefchloffene Bertrag ein entgeltlicher ift, ift ber Rlagerin boch volle Gegenleiftung nicht gewährt, wie baraus erhellt, daß die von ihr in Tausch gegebenen Grunbftuce als bie wertvolleren ber Stempelberechnung jugrunbe gelegt find. Sie hat somit, wie auch in der Revisionsinftang von ihr noch hervorgehoben ift, unter Aufwendung eigener Mittel bem Schulbeburfniffe ber Stadt burch Berbeiführung einer Erweiterung ber staatlichen Anstalten abgeholfen. Entscheibend ift nicht, ob bas fo gur Errichtung getommene neue Symnafium eine ftabtifche ober eine staatliche Anstalt ift; bestimmend für die Anwendung ber Befreiungsporschrift ift vielmehr, ob die Verpflichtung zur Übereignung bes Grundflucks mit ben Inmnasialgebauben bon ber Rlagerin übernommen ift, um einem Schulbedurfniffe ber Bemeinbe ju genugen. Das ift nach bem Borbringen ber Parteien nicht ftreitig, und bamit bie entscheibende Frage zu beighen. Die Rlägerin bat burch bie übernommene Bervflichtung eine Schulangelegenheit, die fie als eine eigene angesehen hat und die sie als eine solche, die in den Rabmen ibrer Beftimmung als Gemeinde fallt, auch ansehen mußte, gur Durchführung gebracht, und fie ist beshalb berechtigt, fich für ben hierzu geschlossenen Bertrag auf die Befreiungsvorschrift bes § 5 f bes Gefetes zu berufen." . . .